

# Rainer Weibel

Fürsprecher avocat barrister

Mitglied des Schweizerischen und  
Bernischen Anwaltsverbandes

Tel: +41 (0) 31 312 08 15  
Fax: +41 (0) 31 312 55 81  
E-mail: rainer.weibel@bluewin.ch

## Pressemitteilung

Pressekonferenz  
Hotel Bern, Bern

Bern, 2. Februar 2010/RW/ss

### **Kollektivbeschwerde ans Bundesverwaltungsgericht vom 1. Februar 2010 gegen den Entscheid des UVEK betr. Aufhebung der Befristung der Betriebsbewilligung des Kernkraftwerks Mühleberg vom 17. Dezember 2009**

Der unterzeichnende Anwalt hat am 1. Februar 2010 beim Bundesverwaltungsgericht für 108 Mandanten und Mandantinnen eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Entscheid des UVEK vom 17. Dezember 2009 eingereicht. Mit diesem Entscheid wurde die bis zum 31. Dezember 2012 gültige Befristung der Betriebsbewilligung vom 14. Dezember 1992 auf Ersuchen der BKW aufgehoben und 1900 Einsprachen abgewiesen. Die Beschwerde wurde für 14 in der AZ 1 und 93 in der AZ 2, in den Kantonen Bern und Freiburg wohnhaften Beschwerdeführenden erhoben. Dazu wurde die Beschwerde auch für die Ökogruppe Laupen und Umgebung eingereicht.

Mit der Beschwerde wird an erster Stelle die Aufhebung und Rückweisung des Entscheids an die Vorinstanz wegen schwerer Verfahrensfehler beantragt:

1. Das UVEK hat es unterlassen, über die Einspracheberechtigung der Einsprechenden zu entscheiden und hat diese Frage an das Bundesverwaltungsgericht delegiert. Dies erscheint nicht zulässig, weil es den Einsprechenden erschwert, ihre Prozesschancen abzuwägen und diese zwingt, das unzumutbare Risiko vermeidbarer Prozess- und Anwaltskosten einzugehen. Sofern das Verwaltungsgericht den Entscheid nicht bereits aus diesem Grund an das UVEK zurückweist, wird erstmals ein Gericht zu entscheiden haben, ob die Einwohner der Alarmzone 1 (AZ1: 2'475 Einwohner) und der AZ 2 (551'570 Einwohner in den Kantonen Bern, Freiburg, Neuenburg und Solothurn) einsprache- und beschwerdeberechtigt sind.
2. An zweiter Stelle verlangt die Beschwerde die Aufhebung und Rückweisung des UVEK-Entscheids, weil den Einsprechenden entscheidende Akten vorenthalten worden sind und damit das rechtliche Gehör verweigert worden ist. Das UVEK hat den Einsprechenden Gelegenheit eingeräumt, zu den Stellungnahmen der BKW und des ENSI „Schlussbemerkungen“ einzureichen, wovon diese am 10. Juni 2009 auch Gebrauch gemacht haben. Ohne die Parteien zu informieren, hat das UVEK darauf beim ENSI eine weitere Stellungnahme eingeholt, und seinen Entscheid gefällt, ohne den Parteien das verfassungsmässig garantierte Recht einzuräumen, vorgängig dazu Stellung nehmen zu können. Die materielle Begründung des Entscheids lässt den Verdacht als begründet erscheinen, dass das UVEK in allen streitigen Sicherheitsfragen weitgehend den Standpunkt des ENSI übernommen hat, ohne diesen selbst

ständig gegenüber den Einsprachegründen abzuwägen. Mit diesem Vorgehen hat das UVEK elementare rechtsstaatliche Garantien des Verwaltungsverfahrensgesetzes, der Bundesverfassung und den EMRK verletzt. Die Beschwerde verlangt die Rückweisung des Entscheids, weil nicht zum vornherein davon ausgegangen werden kann, dass das UVEK das Gesuch der BKW anders beurteilt würde, wenn es eine sicherheitstechnische Schlussstellungnahme der Einsprechenden zur zweiten ENSI-Stellungnahme berücksichtigen muss.

3. Angesichts dieses groben Verfahrensfehlers verzichtet die Beschwerde darauf, die Anfechtung der sicherheitstechnischen Erwägungen des UVEK-Entscheids im Einzelnen zu begründen. Da den Beschwerdeführenden die entscheidende zweite Stellungnahme des ENSI vorenthalten worden ist, kann ihnen das nicht zugemutet werden. Summarisch und unter Vorbehalt der Ergänzung im Rahmen des wieder aufzunehmenden Einspracheverfahrens haben sie aber bereits erhebliche Zweifel an der Aufgabenerfüllung des ENSI und dessen Unabhängigkeit geltend gemacht. So ergeben sich aus den bekannten Akten Zweifel, dass das ENSI sich als Aufsichtsbehörde an die Vorgaben des gesetzlich vorgeschriebenen Qualitätsmanagementsystems hält. Und der Verdacht, dass es seine simultane Aufgabe, einerseits laufend Sicherheitsnormen zu erlassen und andererseits deren Respektierung im Einzelfall zu prüfen, ungenügend erfüllt. Im Lauf des Verfahrens hat sich gezeigt, dass das ENSI in wichtigen Fragen nicht den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik übernimmt, sondern diese aus ökonomischen Gründen für ein „Schweizer Regelwerk“ mit tieferen Anforderungen dem Betrieb von alten Kernkraftwerken, die ihre ursprüngliche Lebenswartung erreichen, angepasst hat.
4. Mit der Beschwerde wird angekündigt, dass das UVEK im beantragten ergänzenden Einspracheverfahren insbesondere die folgenden Fragen neu prüfen muss:
  - Das ENSI gesteht in mehreren, die **Redundanz der Notsysteme** betreffenden Punkten zu, dass das KKM technische Defizite aufweist. Trotz dieser Zugeständnisse bestätigt es den sicheren Betrieb, indem es auf die Anwendung der einschlägigen international anerkannten Massstäbe verzichtet.
  - Die **Notstromversorgung** ist das „Zentralnervensystem“ der Notsysteme und muss jederzeit gesichert sein. Das ENSI rechnet Stromquellen wie das Wasserkraftwerk Mühleberg mit, blendet aber die Störfallrisiken Erdbeben und Überflutung, welche das Wasserkraftwerk vollständig ausser Betrieb setzen würden, einfach aus und missachtet so eine dramatische Erhöhung des für die Beurteilung der Aufhebung der Betriebsbewilligung massgeblichen Gesamtrisikos.
  - Im krassen Widerspruch zur - eigenen - Erfahrung werden vom ENSI einfach die Anforderungen gesenkt 1987 wurden in einer **Sammelleitung des Notkühlsystems** im unteren Bereich des Reaktors Risse festgestellt. Die damalige HSK – Rechtsvorgängerin des ENSI – kam zum Schluss, dass an einigen Stellen die zulässige Spannung bei Erdbeben überschritten werden könnte. Jetzt hält das ENSI fest, dass bei der gleichen Leitung keine Überspannungen, welche zu Brüchen führen könnten, zu unterstellen sei...
  - **Kernmantelrisse:** Mit der Aufhebung der Befristung der Betriebsbewilligung wird ein Langzeitbetrieb weit über die ursprüngliche Lebenserwartung des KKM in Kauf genommen. Aus dem angefochtenen Entscheid ist ersichtlich, dass das Ersatzsystem Zuganker, mit denen das Risiko der Kernmantelrisse überbrückt werden sollen, nur unter der Voraussetzung ausreiche, dass ein erweitertes, heute noch nicht erarbeitetes und nachgewiesenes Sicherheitskonzept „umgesetzt wird“. Damit ist bewiesen, dass ein solches Konzept im Zeitpunkt der Aufhebung der Befristung weder existiert noch sichergestellt ist. Die Hoffnung stirbt zuletzt.

  
Rainer Weibel, Rechtsanwalt